

# Freistaat Sachsen

## Standards für den Sozialdienst des Justizvollzugs

Stand: Dezember 2008



Redaktioneller Hinweis:

Die in den vorliegenden Standards gewählte männliche Bezeichnungsform dient lediglich der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit.

## Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Die Rolle des Sozialdienstes im Justizvollzug und Prinzipien der Arbeit.....	4
2.1 Die Rolle des Sozialdienstes.....	4
2.2 Prinzipien Sozialer Arbeit im Justizvollzug.....	5
3. Sozialpädagogisches Handlungskonzept.....	6
3.1 Erstkontakt.....	7
3.2 Zugangsgespräch und Bedarfsklärung.....	9
3.3 Durchgehende Betreuung bei Haftbeginn.....	10
3.4 Erweiterte Sozialpädagogische Datenerhebung.....	10
3.5 Sozialpädagogische Einschätzung strafatrelevanter Faktoren.....	12
3.6 Hilfeprozess und Kontrollprozess.....	13
3.6.1 Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf.....	14
3.6.2 Hilfeplan und Kontrollplan .....	15
3.6.3 Interventionen im Hilfe- und Kontrollprozess.....	16
3.6.4 Auswertung und Aktualisierung der Hilfs- und Kontrollmaßnahmen..	18
3.7 Entlassungsvorbereitung.....	19
3.8 Durchgehende Betreuung bei Haftende.....	20
4. Prozessübergreifende Aufgaben und Standards.....	22
4.1 Beteiligung an der Vollzugsplanung.....	22
4.2 Beteiligung an der Fertigung von Stellungnahmen.....	22
4.3 Verlaufsprotokoll.....	22
4.4 Arbeitsunterlagen des Sozialdienstes.....	23
4.5 Anträge.....	23
Literatur.....	24
Anhang: Dokumentationsvorlagen und Vordrucke.....	25

## **1. Vorwort**

Ziel des Strafvollzuges ist es, Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Des Weiteren dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 StVollzG und § 2 SächsJStVollzG). Die Sozialarbeit im Justizvollzug stellt ein professionelles Angebot an Gefangene und das System Justizvollzug zur Umsetzung dieser Ziele dar. Sie leistet im Zusammenwirken mit anderen Dienstbereichen einer Justizvollzugsanstalt, mit Institutionen außerhalb der JVA und engagierten Bürgern einen wesentlichen Beitrag zur Wiedereingliederung Gefangener in die Gesellschaft.

Durch die Formulierung von Fachstandards soll die Rolle des Sozialdienstes im Vollzug Transparenz erhalten und eine Qualitätssicherung ermöglichen.

Die vorliegenden Standards definieren die Kernaufgaben des Sozialen Dienstes im sächsischen Justizvollzug als Mindeststandards. Sie beschreiben ausschließlich die Prozessschritte, Fristen und Dokumentationsformen, die grundsätzlich, stets und von allen erfüllt werden sollen und ermöglichen somit Kontinuität in der Arbeit mit Gefangenen. Standards sichern die Vergleichbarkeit der Dienstleistungen und gewährleisten eine fachliche und professionelle Aufgabenerfüllung.

Eine detaillierte Beschreibung sozialpädagogischer Interventionen ist ebenfalls erforderlich, jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Standards. Eine Beschreibung methodischer Manuale erscheint perspektivisch notwendig.

Die Festschreibung der Prozessschritte und der Dokumentationsstandards soll eine hohe Übereinstimmung der Tätigkeit des Sozialdienstes der unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen sicher stellen. Sie festgelegten Prozessschritte machen die Arbeit messbar und ermöglichen eine Beurteilung der Prozessqualität. Hierdurch soll auch eine notwendige positive Abgrenzung von Tätigkeiten, die keine originäre Sozialarbeit darstellen, ermöglicht werden.

Neben den standardisierten Prozessabläufen bleibt die Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung des eigenen Arbeitsfeldes bestehen. Dabei sollen die Besonderheiten der jeweiligen Justizvollzugsanstalten sowie persönliche und institutionelle Ressourcen berücksichtigt werden.

## **2. Die Rolle des Sozialdienstes im Justizvollzug und Prinzipien der Arbeit**

### **2.1 Die Rolle des Sozialdienstes**

Das Ziel der Resozialisierung von Straffälligen kann nicht allein durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe erreicht werden, sondern nur durch eine ganzheitliche, schnittstellenübergreifende Betreuung, die auch die Zeit nach der Haftentlassung einbezieht. Hierzu ist es erforderlich, die vorhandenen Organisationsstrukturen, Hilfsangebote und Kontrollinstitutionen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges zu vernetzen (Maelicke 2008).

Der Sozialdienst ist Teil des Behandlungsteams und arbeitet gemäß § 154 Abs. 1 StVollzG und § 7 Abs. 1 SächsJStVollzG mit den anderen Dienstbereichen der JVA eng zusammen.

Durch die Zugehörigkeit des Sozialdienstes zum Personal einer Justizvollzugsanstalt sind ihm weit reichende Einblicke in die formellen und informellen Abläufe der Institution möglich. Als Angestellte der Justizvollzugsanstalt ist den Mitarbeitern des Sozialdienstes die Erhebung und Gewichtung notwendiger Informationen von Beginn bis zum Ende der Inhaftierung möglich und sie sind an den Entscheidungsprozessen während des Haftverlaufes beteiligt.

Nur der Einblick und die Einbindung in fachliche und institutionelle Aspekte ergeben die Möglichkeit, Behandlung, Sicherheit und Kontrolle miteinander zu verknüpfen und die Aufgaben des Sozialdienstes innerhalb des Justizvollzuges fachgerecht zu erledigen.

Gemeinsam mit den anderen Fachbereichen ist der Sozialdienst der JVA in der Lage, ein individuelles zielorientiertes Netzwerk für den Klienten zu erschließen.

Der Sozialdienst bildet die Schnittstelle zu externen Institutionen und kann durch die Durchgehende Betreuung ein individuell zugeschnittenes Übergangsmanagement gewährleisten.

## **2.2 Prinzipien Sozialer Arbeit im Justizvollzug**

Die soziale Arbeit mit Gefangenen im sächsischen Strafvollzug ist an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Grundsätzlich wird für strukturierte Behandlungsprogramme und –methoden eine höhere Wirksamkeit gegenüber unstrukturierten Interventionen nachgewiesen. In der Literatur werden folgende grundlegende Prinzipien in der Arbeit mit Straftätern benannt (nach Lösel 1998).

### Risikoprinzip

Die Hilfs-, Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen orientieren sich am bestehenden Risiko erneuter Straftaten mit Gefahr für Leib und Leben anderer Personen. Ein hohes Risiko besteht, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere schwerwiegende Straftaten zu erwarten sind.

Bei diesen Straftätern ist eine intensivere Behandlung und vor allem auch eine intensivere Kontrolle notwendig als bei Straftätern mit einem niedrigen Risiko, deshalb liegt hier der Schwerpunkt der Arbeit des Sozialdienstes.

### Bedürfnisprinzip

Nach Suhling besagt das Bedürfnisprinzip, dass Behandlungsprogramme an den „kriminogenen Bedürfnissen“ von Straftätern ansetzen müssen. Hiermit sind die veränderlichen dynamischen Risikofaktoren gemeint (Suhling 2007).

Die Hilfs-, Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen sind auf die Arbeit an den kriminogenen Faktoren des Gefangenen ausgerichtet. In diesen Fällen muss eine zielgerichtete Arbeit im Sinne einer Verminderung des Rückfallrisikos und der stetigen Motivation zur Selbstveränderung des Klienten erfolgen.

### Ansprechbarkeitsprinzip

Die Hilfs-, Behandlungs- und Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den individuellen Fähigkeiten, Ressourcen und Lernweisen des Gefangenen, werden auf den Einzelfall und die Situation angepasst und ggf. verändert.

### **3. Sozialpädagogisches Handlungskonzept**

Das sozialpädagogische Handlungskonzept beinhaltet die fachliche Planung und Durchführung der sozialpädagogischen Interventionen in der Behandlung von Gefangenen während des gesamten Haftverlaufes sowie die Überprüfung und Dokumentation der Maßnahmen und Interventionen. Das Handlungskonzept ist in einzelne Prozessschritte unterteilt.

Durch das Handlungskonzept soll gewährleistet werden, dass jeder Gefangene eine adäquate sozialpädagogische Betreuung erfährt.

Das Handlungskonzept ist der fachliche Beitrag des Sozialdienstes zur Behandlungsuntersuchung und der Erstellung des Vollzugsplanes und dessen Fortschreibungen. Bei der Erstellung des Handlungskonzeptes versteht sich der Sozialdienst als Teil des Behandlungsteams. Die Erkenntnisse aus der interdisziplinären Zusammenarbeit und die Abstimmungen innerhalb der Vollzugsabteilung fließen wiederum in das sozialpädagogische Handlungskonzept ein.

#### **Differenzierung in Fallgruppen**

Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Zielsetzungen der einzelnen Haftarten (Untersuchungshaft, Strafhaft, Jugendstrafvollzug, Ersatzfreiheitsstrafen, Erzwingungshaft etc.) ist eine Differenzierung der Prozessabläufe erforderlich.

Bei Gefangenen, die sich in Untersuchungshaft befinden, eine Ersatzfreiheitsstrafe, oder Freiheitsstrafen von insgesamt weniger als einem Jahr verbüßen, wird gemäß den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum § 6 StVollzG in der Regel kein Vollzugsplan erstellt und eine umfassende Erhebung von persönlichen Daten ist (noch) nicht erforderlich.

Demgegenüber ist bei Strafgefangenen, die Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens einem Jahr verbüßen, stets ein Vollzugsplan zu erstellen.

Gefangene, die zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, haben in der Regel keine schwerwiegenden Straftaten begangen, so dass nicht vom Vorliegen eines hohen Risikopotenzials auszugehen ist (s. Kapitel 2.2 – Risikoprinzip). Bei Gefangenen, die sich in Untersuchungshaft befinden,

den, ist eine Einschätzung des Risikopotenzials aufgrund der Unschuldsvermutung in der Regel nicht möglich. Die Festlegung von umfangreichen Prozessstandards mit vielen Kontrollanteilen ist bei diesen Gefangenen nicht erforderlich. In diesen Fällen ist die sozialpädagogische Arbeit überwiegend auf die Beratung und Hilfestellung bei der Klärung der persönlichen Problemlagen ausgerichtet.

Des Weiteren ist eine umfassende Entlassungsvorbereitung bei Untersuchungsgefangenen und Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, nicht möglich. Hier finden Hilfestellungen bei Bedarf des Gefangenen statt.

Aus den genannten Gründen werden unterschiedliche Standards für folgende Gruppen von Gefangenen formuliert:

Fallgruppe A:

- Gefangene mit noch zu verbüßenden Freiheitsstrafen und Jugendstrafgefangene mit noch zu verbüßenden Jugendstrafen von insgesamt mindestens einem Jahr

Fallgruppe B:

- Gefangene mit noch zu verbüßenden Freiheitsstrafen und Jugendstrafgefangene mit noch zu verbüßenden Jugendstrafen von insgesamt weniger als einem Jahr

Fallgruppe C:

- Gefangene in Untersuchungshaft
- Gefangene, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe, Ordnungs- bzw. Erzwingungshaft oder Abschiebehaft verbüßen

Die einzelnen Prozessschritte werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben. Sofern in der Beschreibung der einzelnen Schritte keine Differenzierung erfolgt, gelten diese für alle Fallgruppen (s.a. Übersicht im Anhang).

### **3.1 Erstkontakt**

Die sozialpädagogische Betreuung beginnt nach der Aufnahme des Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt. Der Sozialdienst stellt sich spätestens innerhalb einer Woche nach Haftbeginn und nach jeder Verlegung aus einer anderen JVA vor und befragt den Gefangenen, ob dringende Sofortmaßnahmen und soziale Hilfen notwendig sind.

Die Kontaktaufnahme und veranlasste Maßnahmen sind auf dem Bogen *Erstkontakt* zu dokumentieren und im Original zur Gefangenenpersonalakte zu geben. Im Rahmen des Erstkontaktes wird mit dem Gefangenen ein Termin für das Zugangsgespräch vereinbart.

Besteht durch Hinweise Dritter (z.B. durch Mitteilungen anderer Vollzugsbediensteter, der einliefernden Polizeibeamten oder durch aktenkundige Auffälligkeiten) bzw. aufgrund der Angaben des Gefangenen eine akute Problemlage, ist die unmittelbare Kontaktaufnahme angezeigt.

In Justizvollzugsanstalten, in denen die Vorstellung zum Anstaltsleiter (§ 5 Abs. 3 StVollzG) auf den Sozialdienst delegiert worden ist, ist der Bogen *Erstkontakt* als D-Bogen zur GPA zu geben.

Im Rahmen des Erstkontaktes nach der erstmaligen Aufnahme in der JVA erfolgt eine Befragung über den bislang zuständigen Bewährungshelfer und ggf. über die zuständige Jugendgerichtshilfe. Sofern eine Unterstellung gegeben war bzw. eine Betreuung durch die Jugendgerichtshilfe erfolgte, wird dem Gefangenen die Durchgehende Betreuung zwischen dem Sozialdienst des Justizvollzuges und dem Sozialen Dienst der Justiz sowie ggf. der Jugendgerichtshilfe erläutert und das entsprechende *Merkblatt über die Durchgehende Betreuung* ausgehändigt.

Der Gefangene ist zu seiner Bereitschaft zur Durchgehenden Betreuung zu befragen. Das Ergebnis ist auf der *Teilnahmeerklärung zur Durchgehenden Betreuung* zu dokumentieren. Er ist im Gespräch darüber zu informieren, dass bei einer vorzeitigen Haftentlassung mit Unterstellung unter einen Bewährungshelfer oder bei einer Entlassung zum Strafende mit anschließender Führungsaufsicht gemäß § 180 Abs. 4 StVollzG bzw. § 88 Abs. 4 SächsJStVollzG die zur Weiterbetreuung notwendigen Informationen durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt auch ohne Schweigepflichtentbindung an den Sozialen Dienst der Justiz weitergeleitet werden.

Der Gefangene wird, sofern die Schweigepflichtentbindung erteilt wurde, über die Anforderung von Unterlagen des Sozialen Dienstes der Justiz und der Jugendgerichtshilfe informiert.

## 3.2 Zugangsgespräch und Bedarfsklärung

Das Zugangsgespräch dient der Information des Gefangenen, der ersten sozialpädagogischen Datenerhebung und der Klärung der persönlichen Problemlagen des Gefangenen (Bedarfsklärung).

Dieses Gespräch ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Haftbeginn zu führen und auf dem *Sozialpädagogischen Erhebungsbogen Teil 1* zu dokumentieren und im Original zur Gefangenenpersonalakte zu geben. Erfolgt dieses Gespräch innerhalb einer Woche nach Haftbeginn, entfällt die gesonderte Dokumentation des Erstkontaktes. Die Festlegungen zur Durchgehenden Betreuung (s. Kapitel 3.1 und 3.3) sind zu beachten.

### Information des Gefangenen

Der Gefangene wird über die Aufgaben und die Rolle des Sozialdienstes im Justizvollzug sowie über die Schweige- und Offenbarungspflicht gem. § 182 StVollzG bzw. § 90 SächsJStVollzG informiert. Des Weiteren erfolgen Informationen über den weiteren Vollzugsverlauf und behandlungsrelevante Angebote der Justizvollzugsanstalt und externer Kooperationspartner. Gefangenen der Fallgruppe B ist der *Entlassungswegweiser* auszuhändigen (s. Kapitel 3.7).

### Sozialpädagogische Datenerhebung

Im Rahmen des Zugangsgesprächs erfolgt die erste Datenerhebung. Die zu erhebenden Daten ergeben sich aus dem *Sozialpädagogischen Erhebungsbogen Teil 1*.

### Bedarfsklärung

Im Zugangsgespräch wird des Weiteren ermittelt, in welchen Bereichen der Gefangene selbst Hilfe- bzw. Änderungsbedarf sieht. Die entsprechenden Themenbereiche sind auf dem *Sozialpädagogischen Erhebungsbogen Teil 1* zu kennzeichnen. Der Gefangene ist zu diesen Themen zu beraten und ggf. wird er an zuständige Ansprechpartner verwiesen. Stehen keine Kooperationspartner zur Verfügung, sind ihm Hilfestellungen durch den Sozialdienst anzubieten.

Die durchgeführten Hilfsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt bei Gefangenen der Fallgruppen B und C im *Verlaufsprotokoll* (siehe Kapitel 4.3

und Dokumentationsvorlagen im Anhang). Bei Gefangenen der Fallgruppe A sind die Interventionen in den Hilfeprozess einzubeziehen und im Hilfeplan zu dokumentieren (siehe Kapitel 3.6.2).

### **3.3 Durchgehende Betreuung bei Haftbeginn**

Im Rahmen des Erstkontaktes erfolgt die Befragung, ob vor der Haft eine Bewährungsunterstellung gegeben war und ob die Zustimmung zur Durchgehenden Betreuung mit Schweigepflichtentbindung erteilt wird (s. Kapitel 3.1).

Stimmt der Gefangene der Durchgehenden Betreuung zu, werden innerhalb einer Woche die Unterlagen vom Sozialen Dienst der Justiz und ggf. von der Jugendgerichtshilfe angefordert. Eine Kopie der Teilnahmeerklärung wird an den Sozialen Dienst der Justiz und ggf. die Jugendgerichtshilfe versandt und das Original zur Gefangenenpersonalakte gegeben. Die Anforderung der Unterlagen ist auf dem *Sozialpädagogischen Erhebungsbogen Teil 1* zu dokumentieren.

Die Unterlagen des Sozialen Dienstes der Justiz sowie der Jugendgerichtshilfe sind im Rahmen des Aktenstudiums für den weiteren Prozessverlauf und die Vollzugsplanung zu berücksichtigen (s. Kapitel 3.4 – 3.6). Durch den Sozialdienst der JVA erfolgt gemeinsam mit dem Bewährungshelfer und ggf. mit dem Jugendgerichtshelfer eine Abstimmung, ob eine Teilnahme an der Konferenz zur Erstellung des Vollzugsplanes notwendig ist. Eine Teilnahme soll bei Gefangenen der Risikogruppen 3 und 4 (nach Einschätzung des Sozialen Dienstes der Justiz) unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfolgen.

Hierzu hat durch den Sozialdienst der JVA eine Kontaktaufnahme innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen zu erfolgen. Die Kontaktaufnahme und das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung sind im *Verlaufsprotokoll* zu dokumentieren.

### **3.4 Erweiterte Sozialpädagogische Datenerhebung**

Die erweiterte Datenerhebung erfolgt bei Gefangenen der Fallgruppe A innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Strafhaft. Im Rahmen eines Gespräches mit dem Gefan-

genen werden weitere Daten zur bisherigen sozialen, schulischen, beruflichen und strafrechtlichen Entwicklung erhoben oder aktualisiert. Ziel dieses Gespraches ist eine umfassendere Datenerhebung zur Vorbereitung der weiteren Prozessschritte und der Vollzugsplanung.

Die zu erhebenden Daten ergeben sich aus dem *Sozialpadagogischen Erhebungsbogen Teil 2* und sind auf diesem zu dokumentieren und im Original zur Gefangenenpersonalakte zu geben.

In diesem Gesprach ist des Weiteren zu ermitteln, ob es hinsichtlich der Bedarfslage des Gefangenen Veranderungen gibt. Themenbereiche, bei denen der Gefangene selbst Hilfe- bzw. nderungsbedarf sieht, sind auf dem *Sozialpadagogischen Erhebungsbogen Teil 2* zu kennzeichnen. Der Gefangene ist zu diesen Themen zu beraten und ggf. wird er an zustandige Ansprechpartner verwiesen. Stehen keine Kooperationspartner zur Verfugung, sind ihm Hilfestellungen durch den Sozialdienst anzubieten.

Die durchzufuhrenden Hilfsmanahmen sind in den Hilfeprozess einzubeziehen und im Hilfeplan (siehe Kapitel 3.6.2) zu dokumentieren.

Des Weiteren sind bei Gefangenen der Fallgruppe A innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Strafhaft weitere Daten aus Gefangenenpersonalakte zu erheben.

Folgende Unterlagen sind (sofern zutreffend) zwingend heran zu ziehen:

- Aufnahmeersuchen
- Urteile
- Beschlusse uber den Widerruf von Strafaussetzungen
- BZR – Auszug
- Sachverstandigengutachten
- Informationen zu Ermittlungsverfahren
- Unterlagen des Sozialen Dienstes der Justiz
- Unterlagen der Jugendgerichtshilfe

Beim Aktenstudium sind Daten, die fur den weiteren Behandlungsverlauf relevant erscheinen, zu berucksichtigen. Relevante Daten sind insbesondere:

- Aussagen zu den Ursachen der Straffalligkeit und entsprechende Behandlungen
- Aussagen zum Suchtmittelkonsum und entsprechende Behandlungen
- Aussagen zu psychischen Erkrankungen und entsprechende Behandlungen

- Aussagen zur persönlichen Entwicklung (z.B. Schulprobleme, Heimaufenthalte, Freundeskreis)
- Aussagen zur sozialen Situation (z.B. Angehörige, Schulden, Schul- und Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit)
- Aussagen zum bisherigen strafrechtlichen Werdegang (z.B. Vorstrafen, Vorinhaftierungen, Bewährungsungen, straffreie Intervalle, Deliktbild, Verlauf der Delinquenz)

### 3.5 Sozialpädagogische Einschätzung straftatrelevanter Faktoren

Diese Einschätzung ist bei Gefangenen der Fallgruppe A erstmals innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Strafhaft durchzuführen. Eine erneute Einschätzung erfolgt, wenn sich aus der Beobachtung der kriminogenen Faktoren im Haftverlauf (s. Kapitel 3.6.3 – 3.6.4) wesentliche Änderungen ergeben.

In die Einschätzung fließen die Erkenntnisse aus der Datenerhebung (Gespräche und Aktenstudium), der bisherigen Vollzugsplanung und Erkenntnisse aus Abstimmungen der Vollzugsabteilung ein. Die Einschätzung ist Voraussetzung für spätere eigene Entscheidungen im weiteren Prozessverlauf und dient der Vorbereitung des Kontrollprozesses (s. Kapitel 3.6). Sie wird nicht zur Erstellung einer Kriminalprognose durchgeführt.

Zielstellung dieses Prozessschrittes ist die Ermittlung der kriminogenen Faktoren und eine Einschätzung der Motivation zur Selbstveränderung insgesamt. Anhand der in der Tabelle genannten Kriterien erfolgt eine Einteilung des Gefangenen in eine von vier Risikogruppen.

<p><b><u>Gruppe 1</u></b>  <b>geringes Risiko, geringe Motivation</b>            ⇒ geringer Hilfebedarf            ⇒ geringe Kontrollnotwendigkeit</p>	<p><b><u>Gruppe 2</u></b>  <b>geringes Risiko, hohe Motivation</b>            ⇒ hoher Hilfebedarf            ⇒ geringe Kontrollnotwendigkeit</p>
<p><b><u>Gruppe 3</u></b>  <b>hohes Risiko, hohe Motivation</b>            ⇒ hoher Hilfebedarf            ⇒ hohe Kontrollnotwendigkeit</p>	<p><b><u>Gruppe 4</u></b>  <b>hohes Risiko, geringe Motivation</b>            ⇒ geringer Hilfebedarf            ⇒ hohe Kontrollnotwendigkeit</p>

Für die sozialpädagogische Einschätzung straftatrelevanter Faktoren liegt ein standardisiertes Instrument und ein entsprechendes Manual vor. Die Einschätzung ist im Original zur Gefangenenpersonalakte zu geben.

### **3.6 Hilfeprozess und Kontrollprozess**

Im Rahmen der Bedarfsklärung (s. Kapitel 3.2 und 3.4) wurde erarbeitet, in welchen Bereichen der Gefangene selbst Hilfe- bzw. Änderungsbedarf sieht. Mit der sozialpädagogischen Einschätzung straftatrelevanter Faktoren (s. Kapitel 3.5) wurden die kriminogenen Faktoren ermittelt, bei denen eine Veränderungsnotwendigkeit besteht. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Hilfe- und Kontrollprozess ist die Veränderungsmotivation des Gefangenen.

Bei der Einschätzung der Motivation sollte folgendes Stufenmodell Anwendung finden (Keller 1999).

1. Stufe: Absichtslosigkeit – keine Änderungsabsicht vorhanden
2. Stufe: Absichtsbildung – äußert Veränderungsbereitschaft
3. Stufe: Vorbereitung – konkrete Schritte geplant
4. Stufe: Handlungsstufe – Umsetzung erfolgt

*Stufe 1 – 2 = geringe Motivation*

*Stufe 3 – 4 = hohe Motivation*

#### Hilfeprozess

Ist der Gefangene zu einer Veränderung der Situation bereit, wird er bei der Umsetzung seiner Zielstellungen in einem Hilfeprozess unterstützt.

Kriterien für den Hilfeprozess sind:

- gemeinsamer Bedarf wird durch den Sozialdienst und den Gefangenen gesehen
- Motivation zur Selbstveränderung ist vorhanden
- die Durchführung der Hilfe wird von keiner anderen Stelle übernommen

### Kontrollprozess

Liegt keine Änderungsmotivation vor, wird ein Kontrollprozess eingeleitet, wenn es sich um kriminogene Faktoren handelt, bei denen eine Veränderungsnotwendigkeit besteht.

Im Kontrollprozess werden bestehende oder hinzutretende kriminogene Faktoren beobachtet und Rückfallrisiken und mögliche Konsequenzen aufgezeigt. Ziel des Kontrollprozesses ist es, den Gefangenen zu motivieren und zu befähigen, an seinen kriminogenen Faktoren zu arbeiten, und letztendlich den Kontrollprozess in einen Hilfeprozess münden zu lassen.

Kriterien für den Kontrollprozess sind:

- Bedarf wird nur durch den Sozialdienst gesehen und es handelt sich um einen kriminogenen Faktor und
- Motivation zur Selbstveränderung ist nicht vorhanden oder
- Problematik wird durch den Sozialdienst und den Gefangenen gesehen, aber es liegt keine Änderungsmotivation vor oder Hilfsangebote sind nicht möglich

Bei allen Risikogruppen findet in der Regel stets gleichzeitig ein Hilfe- und ein Kontrollprozess statt, da einerseits die Änderungsmotivation je nach Thematik unterschiedlich ausgeprägt sein kann und andererseits im Behandlungsverlauf sowohl hinsichtlich der Motivation als auch der kriminogenen Faktoren Veränderungen möglich sind. Sofern durch den Gefangenen überhaupt kein Veränderungsbedarf gesehen wird oder gar keine Motivation vorliegt, findet ausschließlich ein Kontrollprozess statt.

#### **3.6.1 Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf**

Anhand der im vorherigen Abschnitt genannten Kriterien ist zu entscheiden, welche Themenbereiche in den Hilfe- oder in den Kontrollplan aufgenommen werden. Für jeden Themenbereich aus der Bedarfseinschätzung (*Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 1 und 2*) und aus der sozialpädagogischen Einschätzung straftatrelevanter Faktoren erfolgt eine Beurteilung, ob der Bedarf vom Gefangenen und / oder vom Sozialdienst gesehen wird, ob es sich um einen kriminogenen Faktor handelt

und ob eine Veränderungsmotivation (bezogen auf diesen speziellen Themenbereich) vorliegt.

Das Ergebnis ist im Bogen *Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf* zu vermerken.

Dieser Prozessschritt ist bei Gefangenen der Fallgruppe A erstmals innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Strafhaft durchzuführen. Die Einschätzung wird ergänzt, wenn weitere Bedarfe entstehen oder neue kriminogene Faktoren im Haftverlauf hinzutreten bzw. sich wesentliche Änderungen ergeben (s. Kapitel 3.6.3 – 3.6.4).

### **3.6.2 Hilfeplan und Kontrollplan**

Für Gefangene der Fallgruppe A ist erstmals innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Strafhaft ein *Hilfeplan* und ein *Kontrollplan* zu erstellen. Beide sind gemäß den im Kapitel 3.6.4 genannten Fristen regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Der *Hilfeplan* wird gemeinsam mit dem Gefangenen erarbeitet. Eine Gewichtung der ermittelten Bedarfe und Zielstellungen ist vorzunehmen und eine Rang- bzw. Reihenfolge zu erstellen. Gegebenenfalls ist eine Unterteilung in Teilziele vorzunehmen.

Zur Umsetzung der Ziele bzw. Teilziele erfolgt eine Einschätzung der geeigneten Maßnahmen bzw. Mittel und die Prüfung, ob und durch wen diese angeboten werden (Vorrang externer Kooperationspartner). Des Weiteren wird festgelegt, wer zur Umsetzung aktiv wird und bis wann dies erfolgen soll. Die gemeinsamen Festlegungen sind im *Hilfeplan* zu dokumentieren.

Im *Kontrollplan* wird festgelegt und dokumentiert, welche kriminogenen Faktoren zu beobachten sind, welches Ziel angestrebt wird und durch welche Maßnahmen bzw. Mittel eine Änderung erreicht werden kann. Des Weiteren werden Veränderungen der bereits festgestellten kriminogenen Faktoren dokumentiert.

Jeweils ein Beispiel für einen Hilfe- und einen Kontrollplan für einen Gefangenen der Risikogruppe 3 befinden sich im Anhang.

### 3.6.3 Interventionen im Hilfe- und Kontrollprozess

Die Interventionen im Hilfe- und Kontrollprozess erfolgen durch den Sozialdienst, den Psychologischen Dienst und andere Bedienstete der JVA sowie durch externe Kooperationspartner. Im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes oder in Fallbesprechungen erfolgen verbindliche Abstimmungen, wer welche Maßnahmen durchführt.

Ziel der Interventionen ist die Verminderung des Rückfallrisikos und die Motivation des Gefangenen zur Selbstveränderung. Voraussetzung hierfür ist eine zielgerichtete aktive Arbeit mit dem Gefangenen. Reaktive Arbeit soll lediglich punktuell stattfinden.

Gemäß dem Risikoprinzip werden jedoch unterschiedliche Schwerpunkte in der Sozialen Arbeit mit den Gefangenen gesetzt. Je nach Risikogruppe sind Hilfe- und Kontrollprozess unterschiedlich stark ausgeprägt. Die Intensität der Hilfs- und Kontrollmaßnahmen richtet sich danach, in welche Risikogruppe der Gefangene eingeordnet worden ist (s.a. Kapitel 3.5) und ob sich die Interventionen auf die Bearbeitung kriminogener Faktoren beziehen.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Sozialdienstes liegt demzufolge bei Gefangenen, die der Risikogruppe 3 und 4 angehören und hier in der Arbeit an den kriminogenen Faktoren. Bei Gefangenen der Risikogruppe 2 ist die sozialpädagogische Arbeit überwiegend auf die Beratung und Hilfestellung bei der Klärung der persönlichen Problemlagen ausgerichtet, während bei Gefangenen der Risikogruppe 1 Hilfestellungen bei Bedarf und auf Initiative des Gefangenen stattfinden.

Interne Kooperationspartner sind u.a.:

- andere Fachdienste (z.B. Psychologischer Dienst, Pädagogischer Dienst)
- Abteilungsleitung
- Allgemeiner Vollzugsdienst

Externe Kooperationspartner sind u.a.:

- Sozialer Dienst der Justiz
- Führungsaufsichtsstelle
- Leistungsträger (z.B. Agentur für Arbeit, ARGE, Sozialamt)
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Therapieeinrichtungen

- Fortbildungsträger
- Freie Straffälligenhilfe
- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Angehörige

Der Sozialdienst hat sich über den Kompetenz-, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der internen und externen Ansprechpartner zu informieren. Des Weiteren sind die Ressourcen und Fähigkeiten des Klienten zu beachten. Dadurch ist eine gezielte Vermittlung an Dritte zur Durchführung der Hilfe möglich.

Folgende Interventionen sind im Rahmen des Hilfe- und Kontrollprozesses zu gewährleisten:

*Risikogruppe 1 (geringes Risiko, geringe Motivation)*

- Beobachtung der kriminogenen Faktoren und der Motivation
- keine Behandlung der kriminogenen Faktoren, Verweis auf externe Hilfen bei Bedarf (Schnittstellenmanagement)
- punktuelle Hilfen bei Bedarf (auf Antrag / Initiative des Gefangenen)

*Risikogruppe 2 (geringes Risiko, hohe Motivation)*

- Beobachtung der kriminogenen Faktoren und der Motivation
- Schnittstellenmanagement für externe Hilfen
- bedarfsorientierte Hilfen bei Problemlagen, für die kein anderer Kooperationspartner zur Verfügung steht

*Risikogruppe 3 (hohes Risiko, hohe Motivation)*

- Beobachtung der kriminogenen Faktoren und der Motivation
- Schnittstellenmanagement für externe Hilfen
- Arbeit an kriminogenen Faktoren im Hilfeprozess
- bedarfsorientierte Hilfen bei Problemlagen, für die kein anderer Kooperationspartner zur Verfügung steht
- Motivationsarbeit im Kontrollprozess
- Erarbeitung eines Rückfallvermeidungsplanes
- verstärkte Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der Justiz und der Führungsaufsichtsstelle

#### Risikogruppe 4 (hohes Risiko, geringe Motivation)

- Beobachtung der kriminogenen Faktoren und der Motivation
- Motivationsarbeit im Kontrollprozess
- Arbeit an kriminogenen Faktoren, sofern ein Hilfeprozess stattfindet
- Schnittstellenmanagement für externe Hilfen
- sofern ein Hilfeprozess stattfindet: bedarfsorientierte Hilfen bei Problemlagen, für die kein anderer Kooperationspartner zur Verfügung steht
- Erarbeitung eines Rückfallvermeidungsplanes
- verstärkte Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der Justiz und der Führungsaufsichtsstelle

### **3.6.4 Auswertung und Aktualisierung der Hilfs- und Kontrollmaßnahmen**

Im Rahmen des Hilfeprozesses ist regelmäßig zu überprüfen, ob die vereinbarten Zielstellungen erreicht worden sind. Wurden die Ziele nicht erreicht, erfolgt eine Analyse der Ursachen. Liegen die Ursachen in den Mitteln bzw. Methoden oder den Fähigkeiten des Gefangenen, ist der Hilfeplan entsprechend anzupassen. Liegen die Ursachen in der mangelnden oder nachlassenden Motivation des Gefangenen, ist zu prüfen, ob die Thematik in den Kontrollplan aufzunehmen ist.

Im Rahmen des Kontrollprozesses ist regelmäßig zu prüfen, ob hinsichtlich der kriminogenen Faktoren Veränderungen eingetreten sind. Konnte eine Motivation zur Arbeit an den kriminogenen Faktoren nicht erreicht werden, ist ein Wechsel der Methoden in Betracht zu ziehen. Bei Gefangenen der Risikogruppe 3 und 4 sollte hierzu eine interdisziplinäre Fallbesprechung (z.B. im Rahmen einer Vollzugsplankonferenz) durchgeführt werden, um alternative Interventionsstrategien zu entwickeln.

Die Überprüfung des Hilfe- und des Kontrollplanes erfolgt in folgenden Zeitabständen. Die genannten Fristen sollen mit den Fortschreibungen des Vollzugsplanes abgestimmt werden.

#### Risikogruppe 1 und 2

Kontaktdichte im Kontrollprozess:

- 1x jährlich

Kontaktdichte im Hilfeprozess:

- bei Bedarf (auf Antrag / Initiative des Gefangenen) bzw. gemäß den Fristsetzungen im Hilfeplan

### Risikogruppe 3 und 4

Kontaktdichte im Kontrollprozess:

- 2x jährlich

Kontaktdichte im Hilfeprozess:

- bei Bedarf (auf Antrag / Initiative des Gefangenen) bzw. gemäß den Fristsetzungen im Hilfeplan

## **3.7 Entlassungsvorbereitung**

Zur Vorbereitung der Haftentlassung sind die Gefangenen gemäß § 74 StVollzG bzw. § 21 SächsJStVollzG bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und bei Bedarf zu unterstützen.

Aufgrund der kurzen Strafzeit ist bei Gefangenen, die Freiheitsstrafen von insgesamt weniger als einem Jahr verbüßen (Fallgruppe B), auf die Entlassungsvorbereitung bereits zu Beginn der Haft einzugehen. Diesen Gefangenen wird der *Entlassungswegweiser* im Rahmen des Zugangsgespräches (s. Kapitel 3.2), ausgehändigt. Die Vorbereitung der Entlassung liegt in der Verantwortung des Gefangenen, Hilfsangebote erfolgen bei Bedarf und auf Initiative des Gefangenen. Hierüber wird er im Gespräch informiert.

Die Aushändigung des Entlassungswegweisers und Hilfsmaßnahmen sind im *Verlaufsprotokoll* zu vermerken.

Bei Gefangenen, die eine längere Strafe verbüßen (Fallgruppe A), ist eine ausführlichere und intensivere Vorbereitung der Haftentlassung erforderlich. Aus diesem Grund ist mit diesen Gefangenen ein Gespräch zur Entlassungsvorbereitung zu führen. Dieses Gespräch soll 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt stattfinden.

Im Gespräch mit dem Gefangenen wird auf die einzelnen Punkte des *Entlassungswegweisers* eingegangen. Es wird gemeinsam erarbeitet, welche Angelegenheiten

zu regeln sind und welche Schritte dafür notwendig sind. Die Vorbereitung der Entlassung liegt in der Verantwortung des Gefangenen, Hilfsangebote erfolgen bei Bedarf und auf Initiative des Gefangenen. Hierüber wird er im Gespräch informiert.

Die Aushändigung des *Entlassungswegweisers* und Hilfsmaßnahmen sind im *Verlaufsprotokoll* zu vermerken. Sind umfangreichere Maßnahmen und Hilfestellungen zur Entlassungsvorbereitung notwendig, sind diese in den Hilfeprozess einzubeziehen und im Hilfeplan zu dokumentieren. Der Entlassungswegweiser verbleibt im Original beim Gefangenen, eine Kopie ist zur Gefangenenpersonalakte zu geben.

### **3.8 Durchgehende Betreuung bei Haftende**

#### *Teilnahme des Bewährungshelfers an Vollzugsplankonferenzen*

Durch den Sozialdienst der JVA erfolgt gemeinsam mit dem Bewährungshelfer und ggf. mit dem Jugendgerichtshelfer eine Abstimmung, ob eine Teilnahme an der letzten Vollzugsplankonferenz vor der voraussichtlichen Entlassung notwendig ist. Eine Teilnahme soll bei Gefangenen der Risikogruppen 3 und 4 unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Mittel erfolgen.

#### *Strafaussetzung zur Bewährung / vorzeitige Haftentlassung*

Befürwortet die JVA in ihrer Stellungnahme gemäß § 57 bzw. § 57a StGB oder § 88 JGG eine vorzeitige Haftentlassung des Gefangenen und wird eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer empfohlen, ist diese Stellungnahme nachrichtlich an den Sozialen Dienst der Justiz zu senden.

Bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit empfohlener Auflagen und Weisungen, erfolgt eine Absprache mit dem zukünftigen Bewährungshelfer.

Nach Eingang der Übernahmemitteilung durch den Sozialen Dienst der Justiz erfolgt durch den Sozialdienst der JVA innerhalb von zwei Wochen eine Kontaktaufnahme zum Bewährungshelfer, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Abzustimmen sind folgende Punkte:

- Erforderlichkeit eines gemeinsamen Gespräch zur Vorbereitung der Haftentlassung
- ergänzende Informationen zum sozialpädagogischen Handlungskonzept

- Zusendung weiterer Unterlagen (z.B. sozialpädagogische Einschätzung straftat-relevanter Faktoren)

Die Kontaktaufnahme und das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung sind im *Verlaufsprotokoll* zu dokumentieren.

Befürwortet die JVA in ihrer Stellungnahme gemäß § 57 bzw. § 57a StGB oder § 88 JGG eine vorzeitige Haftentlassung des Gefangenen nicht, es erfolgt jedoch eine Strafaussetzung zur Bewährung und eine Unterstellung unter einen Bewährungshelfer, ist die Stellungnahme schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach bekannt werden des Beschlusses nachrichtlich an den Sozialen Dienst der Justiz zu senden und Kontakt zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise (s. oben) aufzunehmen.

#### Entlassung zum Strafende / Führungsaufsicht

Die Stellungnahme zur Frage der Führungsaufsicht gemäß § 68f StGB ist 6 Monate vor dem Strafende an die Staatsanwaltschaft und nachrichtlich an den Sozialen Dienst der Justiz zu senden.

Bestehen Zweifel an der Umsetzbarkeit empfohlener Auflagen und Weisungen, erfolgt eine Absprache mit dem zukünftigen Bewährungshelfer.

Nach Eingang der Übernahmemitteilung durch den Sozialen Dienst der Justiz erfolgt durch den Sozialdienst der JVA innerhalb von zwei Wochen eine Kontaktaufnahme zum Bewährungshelfer, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

Abzustimmen sind folgende Punkte:

- Erforderlichkeit eines gemeinsamen Gespräch zur Vorbereitung der Haftentlassung
- ergänzende Informationen zum sozialpädagogischen Handlungskonzept
- Zusendung weiterer Unterlagen (z.B. sozialpädagogische Einschätzung straftat-relevanter Faktoren)

Die Kontaktaufnahme und das Ergebnis der gemeinsamen Abstimmung sind im *Verlaufsprotokoll* zu dokumentieren.

## **4. Prozessübergreifende Aufgaben und Standards**

### **4.1 Beteiligung an der Vollzugsplanung**

Der Sozialdienst wirkt an der Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes mit. Hierzu bringt er aus seiner fachlichen Sicht das sozialpädagogische Handlungskonzept und die Ergebnisse der einzelnen Prozessschritte in die Vollzugsplankonferenz ein. Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Vollzugsplankonferenz wiederum fließen in das sozialpädagogische Handlungskonzept ein und dieses wird ggf. angepasst.

### **4.2 Beteiligung an der Fertigung von Stellungnahmen**

Der Sozialdienst der JVA wirkt an der Erstellung von Stellungnahmen, die im Haftverlauf für Gefangene angefordert werden, mit. Er bringt aus seiner fachlichen Sicht das sozialpädagogische Handlungskonzept und die Ergebnisse der einzelnen Prozessschritte ein.

### **4.3 Verlaufsprotokoll**

Zu jedem Gefangenen ist ein Verlaufsprotokoll zu führen. In diesem werden alle Maßnahmen dokumentiert, die nicht an anderer Stelle dokumentiert werden.

Die Dokumentation umfasst insbesondere:

- Hilfsmaßnahmen für Gefangene der Fallgruppen B und C (s.a. Kapitel 3.2)
- Aushändigung des Entlassungswegweisers, Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung (s.a. Kapitel 3.7)
- Maßnahmen zur Durchgehenden Betreuung (s.a. Kapitel 3.3 und 3.8)
- Kriseninterventionen

#### 4.4 Arbeitsunterlagen des Sozialdienstes

Der Sozialdienst führt zu jedem Gefangenen Arbeitsunterlagen. Zu diesen gehören:

- Wahrnehmungsbogen
- Verlaufsprotokoll im Original
- Sozialpädagogische Datenerhebung Teil 1 und 2 in Kopie (das Original ist zur Gefangenenpersonalakte zu geben)
- Datenerhebung aus Aktenstudium
- Sozialpädagogische Einschätzung straftatrelevanter Faktoren in Kopie (das Original ist zur Gefangenenpersonalakte zu geben)
- Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf im Original
- Hilfeplan und Kontrollplan im Original

Diese Unterlagen sind bei einer Verlegung des Gefangenen in eine andere JVA sowie bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb der JVA innerhalb von zwei Wochen an den neuen Mitarbeiter des Sozialdienstes weiterzuleiten. Bei Entlassung des Gefangenen sind sie zur Gefangenenpersonalakte zu geben.

#### 4.5 Anträge

Wendet sich ein Gefangener durch einen *Antrag (VG 51)* an den Sozialdienst, ist auf diesen innerhalb von zwei Wochen zu reagieren. Sofern eine Bearbeitung des Anliegens in diesem Zeitraum nicht möglich ist, hat eine Rückmeldung über den Zwischenstand und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer zu erfolgen.

Wenn der Sozialdienst für das Anliegen des Gefangenen zuständig ist, erfolgt die Bearbeitung des Anliegens. Gegebenenfalls sind entsprechende Interventionen im Hilfe- und Kontrollprozess zu berücksichtigen. Das Anliegen bzw. der Sachverhalt und die veranlassten Maßnahmen sind auf dem Antrag zu dokumentieren. Der Antrag ist im Original zur Gefangenenpersonalakte zu geben.

Liegt keine Zuständigkeit des Sozialdienstes vor, ist der Gefangene auf den zuständigen Ansprechpartner zu verweisen (Dokumentation auf dem Antrag) oder der Antrag ist mit einem entsprechenden Vermerk weiterzuleiten.

## Literatur

Keller, S. (Hrsg.). Motivation zur Verhaltensänderung – Das Transtheoretische Modell in Forschung und Praxis. Lambertus – Verlag Freiburg 1999

Lösel, F. Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen. In: Müller-Isberner R., Gonzales Cabeza S., (Hrsg.) Forensische Psychiatrie. Schuldfähigkeit – Kriminaltherapie – Kriminalprognose. Giessener Kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd. 9, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 1998, S. 29 – 50

Maelicke, B. Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 57 (2008), 1, S. 7 – 8

Suhling, S. Positive Perspektiven in der Straftäterbehandlung – Warum zur Rückfallverminderung mehr gehört als Risikomanagement. In: Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 56 (2007), S. 151 – 155

Die Erstellung der vorliegenden Standards erfolgte unter wissenschaftlicher Begleitung von Prof. Dr. Wolfgang Klug (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt).

## **Anhang: Dokumentationsvorlagen und Vordrucke**

- Übersicht über die Prozessschritte und Dokumentationsvorlagen
- Verlaufsprotokoll
- Erstkontakt
- Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 1
- Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 2
- Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf
- Hilfeplan
- Hilfeplan – Beispiel (Risikogruppe 3)
- Kontrollplan
- Kontrollplan – Beispiel (Risikogruppe 3)
- Entlassungswegweiser
- Teilnahmeerklärung zur Durchgehenden Betreuung
- Merkblatt über die Durchgehende Betreuung

## Übersicht über die Prozessschritte und Dokumentationsvorlagen

Vordruck	Fallgruppe A FS+JS $\geq$ 1 Jahr	Fallgruppe B FS+JS $<$ 1 Jahr	Fallgr. C U-Haft; EFS	Fristen Bemerkungen
Verlaufsprotokoll	X	X	X	Dokumentation von Hilfen / Aktivitäten, die nicht an anderer Stelle dokumentiert sind
Erstkontakt	X	X	X	1 Woche nach Haftbeginn und nach jeder Verlegung in eine andere JVA
Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 1	X (wenn vorher keine U-Haft)	X	X	4 Wochen nach Haftbeginn i.V.m. Zugangsgespräch
Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 2	X			3 Monate nach Beginn der Strafhaft
Sozialpädagogische Einschätzung straf-tatrelevanter Faktoren	X			3 Monate nach Beginn der Strafhaft; gesondertes Instrument und Manual
Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf	X			3 Monate nach Beginn der Strafhaft
Hilfeplan	X			3 Monate nach Beginn der Strafhaft
Kontrollplan	X			3 Monate nach Beginn der Strafhaft
Entlassungswegweiser	X (aushändigen und Gespräch 6 Monate vor vorauss. Strafende)	X (aushändigen im Zugangsgespräch)		
Teilnahmeerklärung zur Durchgehenden Betreuung	X (wenn vorher keine U-Haft)	X	X	im Erstkontakt nach der Erstaufnahme, wenn zuvor BWH / JGH zuständig war
Merkblatt über die Durchgehende Betreuung	X (wenn vorher keine U-Haft)	X	X	im Erstkontakt nach der Erstaufnahme, wenn zuvor BWH / JGH zuständig war



Sozialdienst JVA \_\_\_\_\_

**(D)**

## Erstkontakt

---

Name, Vorname                      Geb.-Dat.                      Buchnr.                      Station

Erstkontakt erfolgte am: \_\_\_\_\_

Auffälligkeiten:                       ja                       nein

wenn ja, welche: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Sofortmaßnahmen erforderlich:  ja                       nein

wenn ja:

Maßnahme	Erledigung

bei erstmaliger Aufnahme in der JVA:

Das Merkblatt über die Durchgehende Betreuung wurde ausgehändigt.

Teilnahmeerklärung:                       ja                       nein

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 1

Name, Vorname	Geb.-Dat.	Buchnr.	Station
---------------	-----------	---------	---------

Der Gefangene wurde über die Schweige- und Offenbarungspflicht gem. § 182 StVollzG bzw. § 90 SächsJStVollzG informiert.  
Die folgenden Angaben beruhen auf den Aussagen des Gefangenen.

**Hilfebedarf aus Sicht des Gefangenen:**

**Haftart:** \_\_\_\_\_

**Rechtsanwalt:** \_\_\_\_\_

**offene Verfahren:** \_\_\_\_\_

**Verfahren mit Bewährung:** \_\_\_\_\_

**Bewährungshelfer / JGH:** \_\_\_\_\_

**vormundschaftlicher Betreuer:** \_\_\_\_\_

**ausländerrechtlicher Status:** \_\_\_\_\_

Deutschkenntnisse:

mündlich: \_\_\_\_\_ schriftlich: \_\_\_\_\_ O

**Dokumente:** O

BPA gültig bis: \_\_\_\_\_

Pass gültig bis: \_\_\_\_\_

**soziale Kontakte:** (Name, Vorname, Beziehung) O

Bezugspersonen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ehrenamtliche Betreuer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Wohnsituation vor der Haft:** O

eigener Wohnraum

ohne festen Wohnsitz

bei Angehörigen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Anschrift / Meldeanschrift: \_\_\_\_\_

Finanzierung / Mietzahlung gesichert:  ja  nein

Maßnahmen: \_\_\_\_\_

**finanzielle und berufliche Situation vor der Haft:**

O

- ALG I
- ALG II
- Wohngeld
- Kindergeld
- letzter Arbeitgeber: \_\_\_\_\_
- Sonstiges / Maßnahmen: \_\_\_\_\_
- Arbeitsentgelt
- Rente
- BAB
- Unterhalt

**Schulden / Forderungen:**

O

- Mietschulden:  nein  ja Höhe: \_\_\_\_\_
- Energieschulden:  nein  ja Höhe: \_\_\_\_\_
- Sonstige:  nein  ja Höhe: \_\_\_\_\_

**Suchtmittelkonsum:**

O

Substanz	Konsumhäufigkeit	Menge	Entzugserscheinungen
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

- Entgiftungen: \_\_\_\_\_
- Suchtberatungsstelle: \_\_\_\_\_
- Langzeitentwöhnungsbehandlungen: \_\_\_\_\_
  - vollständig absolviert
  - vorzeitig beendet
- Straftaten unter Suchtmittleinfluss:  ja  nein
- Maßnahmen: \_\_\_\_\_

**psychische Erkrankungen:**

O

**Behinderungen:**

O

**Besonderheiten / Auffälligkeiten:**

O

**Teilnahmeerklärung zur Durchgehenden Betreuung:**  ja  nein  
Unterlagen Sozialer Dienst der Justiz / JGH angefordert am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

zur Kenntnis an:

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_
- 3. \_\_\_\_\_
- 4. \_\_\_\_\_

## Sozialpädagogischer Erhebungsbogen Teil 2

---

Name, Vorname	Geb.-Dat.	Buchnr.	Station
---------------	-----------	---------	---------

**vorhandene Unterlagen:**

- Urteil
- Bundeszentralregisterauszug
- Gutachten
- Unterlagen Sozialer Dienst der Justiz
- Unterlagen Jugendgerichtshilfe

Der Gefangene wurde über die Schweige- und Offenbarungspflicht gem. § 182 StVollzG bzw. § 90 SächsJStVollzG informiert.

Die folgenden Angaben beruhen auf den Aussagen des Gefangenen.

**Hilfebedarf aus Sicht des Gefangenen:**

**Vorinhaftierungen:**

JVA	Entlassungsjahr	Strafmaß	gewährte Lockerungen
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

**soziale Kontakte:**

wie Erhebungsbogen Teil 1

Änderungen:

Bezugspersonen:

(Name, Vorname, Beziehung)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

ehrenamtliche Betreuer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Schulden / Forderungen:**

wie Erhebungsbogen Teil 1

Änderungen:

Mietschulden:  nein  ja Höhe: \_\_\_\_\_

Energieschulden:  nein  ja Höhe: \_\_\_\_\_

Sonstige:  nein  ja Höhe: \_\_\_\_\_

**Schulabschluss:** (Ergänzungen zu Unterlagen Sozialer Dienst / JGH)

Schulart: \_\_\_\_\_

Klasse: Abgang: \_\_\_\_\_ Abschluss: \_\_\_\_\_

**berufliche Bildung:** (Ergänzungen zu Unterlagen Sozialer Dienst / JGH) O  
(Jahr, Ausbildungsberuf, Abschluss)

BVJ: \_\_\_\_\_  
Berufsausbildung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**berufliche Situation:** (Ergänzungen zu Unterlagen Sozialer Dienst /JGH) O  
(Zeitraum, Tätigkeit)

Berufstätigkeit: \_\_\_\_\_  
weitere Qualifikationen: \_\_\_\_\_  
Arbeitslosigkeit: \_\_\_\_\_

**Heimaufenthalte:** \_\_\_\_\_ O  
\_\_\_\_\_

**Psychiatrieaufenthalte:** \_\_\_\_\_ O  
\_\_\_\_\_

**Besonderheiten / Auffälligkeiten:** \_\_\_\_\_ O  
\_\_\_\_\_

**Einstellung zur Straffälligkeit:** \_\_\_\_\_ O  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

zur Kenntnis an:

- 1. \_\_\_\_\_
- 2. \_\_\_\_\_
- 3. \_\_\_\_\_
- 4. \_\_\_\_\_

## Entscheidung über den weiteren Prozessverlauf

Name, Vorname

Geb.-Datum

Buchnummer

Thema	Veränderungsnotwendigkeit aus Sicht des Sozialdienstes	kriminogener Faktor	Hilfebedarf aus Sicht des Gefangenen	Einschätzung der Motivation	Aufnahme im Hilfeplan / Kontrollplan	Datum Unterschrift
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	

Thema	Veränderungsnotwendigkeit aus Sicht des Sozialdienstes	kriminogener Faktor	Hilfebedarf aus Sicht des Gefangenen	Einschätzung der Motivation	Aufnahme im Hilfeplan / Kontrollplan	Datum Unterschrift
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	
	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> keine Änderungsabsicht <input type="radio"/> äußert Änderungsbereitschaft <input type="radio"/> konkrete Schritte geplant <input type="radio"/> Umsetzung erfolgt	<input type="radio"/> HP <input type="radio"/> KP	







## Kontrollplan (Beispiel)

Muster, Heiko	01.01.1980	224/05
Name, Vorname	Geb.-Datum	Buchnummer

**Risikogruppe:**

- RG 1       RG 2  
 RG 3       RG 4

**Kontaktdichte:**

- 1x jährlich  
 2x jährlich

**Überprüfung des Kontrollplanes am (Datum, Unterschrift):**

10.1.06 Ku	20.7.08 Me						
20.7.06 Ku							
28.1.07 Ku							
15.7.07 Me							
11.1.08 Me							

Datum, Unterschrift	kriminogener Faktor	Ziel	Mittel/Maßnahme/Kooperationspartner	Veränderungen/Ergebnis Datum, Unterschrift
10.1.06 Kunze	Alkoholkonsum	Suchtmittelfreiheit	Motivation zur Kontaktaufnahme mit Suchtberatung Motivationsgruppe	führt Gespräche 20.7.06 Kunze Kostenzusage Therapie 20.7.08 Meier
10.1.06 Kunze	Gewaltproblematik	Aufarbeitung Gewaltproblematik	Motivation zu Gesprächen mit Psychologischen Dienst	nicht erledigt 20.7.08 Meier
10.1.06 Kunze	Verschuldung	Schuldenregulierung	Schuldnerberatung (Caritas)	Gespräche abgebrochen 28.1.07 Kunze nicht erledigt 20.7.08 Meier

## Entlassungswegweiser

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

ausgehändigt am: \_\_\_\_\_

ausgehändigt durch: \_\_\_\_\_

<b>Welche Angelegenheiten sind <u>vor</u> der Entlassung zu regeln?</b>
---

**Zutreffendes  
ankreuzen:**

**Ansprechpartner / Behörde:**

- |   |       |
|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Klärung der Meldeadresse                           | _____ |
| <input type="checkbox"/> Personalausweis                                    | _____ |
| <input type="checkbox"/> Lohnsteuerkarte                                    | _____ |
| <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsausweis                         | _____ |
| <input type="checkbox"/> Regulierung von Miet- und Energieschulden          | _____ |
| <input type="checkbox"/> Unterkunft- / Wohnraumsuche                        | _____ |
| <input type="checkbox"/> arbeitssuchend melden                              | _____ |
| <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II - Antrag                       | _____ |
| <input type="checkbox"/> Arbeits- / Ausbildungsplatzsuche                   | _____ |
| <input type="checkbox"/> ehrenamtliche Beratung                             | _____ |
| <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme Bewährungshilfe / Führungsaufsicht | _____ |
| <input type="checkbox"/> Kontaktaufnahme Jugendgerichtshilfe                | _____ |
| <input type="checkbox"/> Überprüfung der Entlassungsbekleidung              | _____ |
| <input type="checkbox"/> Information Postrentenservice                      | _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges:   | _____ |

**Welche Angelegenheiten sind nach der Entlassung zu regeln?**

**Zutreffendes  
ankreuzen:**

**Ansprechpartner / Behörde:**

- An- bzw. Ummeldung \_\_\_\_\_
- Wohnungsübergabe \_\_\_\_\_
- Beantragung Arbeitslosengeld \_\_\_\_\_
- Beantragung Arbeitslosengeld II \_\_\_\_\_
- Beantragung Arbeitslosengeld II - einmalige Leistungen \_\_\_\_\_
- Beantragung Grundsicherung \_\_\_\_\_
- Beantragung Wohngeld \_\_\_\_\_
- Anmeldung Krankenkasse \_\_\_\_\_
- Eröffnung Girokonto \_\_\_\_\_
- Anmeldung Energie \_\_\_\_\_
- Anmeldung Telefon / Kabelfernsehen \_\_\_\_\_
- Anmeldung GEZ \_\_\_\_\_
- Postnachsendauftrag \_\_\_\_\_
- Erwerb von Einrichtungsgegenständen \_\_\_\_\_
- Erwerb von Bekleidung \_\_\_\_\_
- Abschluss notwendiger Versicherungen \_\_\_\_\_
- Vorsprache bei Bewährungshilfe / Führungsaufsicht \_\_\_\_\_
- Vorsprache bei Jugendgerichtshilfe \_\_\_\_\_
- Kontaktaufnahme zur Suchtberatung \_\_\_\_\_
- Kontaktaufnahme zur Schuldnerberatung \_\_\_\_\_
- Arbeits- / Ausbildungsplatzsuche \_\_\_\_\_
- Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber / Bildungsträger \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

JVA .....

Sozialer Dienst der Justiz beim

Sozialdienst

Landgericht

### Teilnahmeerklärung zur Durchgehenden Betreuung

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Ich bin über die Durchgehende Betreuung (Informationsaustausch und ggf. Zusammenarbeit zwischen dem Sozialen Dienst der Justiz und dem Sozialdienst des Justizvollzugs) informiert worden.

Das Merkblatt über die Durchgehende Betreuung wurde mir ausgehändigt.

Ich nehme an der Durchgehenden Betreuung teil:

ja  nein

Mit meiner Zustimmung zur Teilnahme an der Durchgehenden Betreuung entbinde ich den zuständigen **Sozialen Dienst der Justiz** (Bewährungshilfe) und den **Sozialdienst der zuständigen Justizvollzugsanstalt** sowie - bei Jugendlichen - die zuständige **Jugendgerichtshilfe** gegenseitig von der Schweigepflicht und erkläre mein Einverständnis mit dem Austausch notwendiger Informationen

### Bei Erhebung durch die Justizvollzugsanstalt:

Bestand vor der Inhaftierung eine Bewährungsunterstellung?

ja

- Welche Dienststelle des Sozialen Dienstes war zuständig (Landgerichtsbezirk) ? Wer war Ihr zuständiger Bewährungshelfer?

.....

nein

....., den.....

.....  
Unterschrift

.....  
gesetzlicher Vertreter

## **Merkblatt über die Durchgehende Betreuung**

Die Durchgehende Betreuung bedeutet eine enge Zusammenarbeit des Sozialen Dienstes der Justiz (Bewährungshilfe) und des Sozialdienstes des Justizvollzugs, ggf. unter Einbeziehung der Führungsaufsichtsstelle und - bei Jugendlichen - der Jugendgerichtshilfe. Diese Zusammenarbeit erfordert den Austausch von Informationen.

Im Falle eines Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung ermöglicht die Schweigepflichtentbindung dem Bewährungshelfer, der Justizvollzugsanstalt Informationen über den Bewährungsverlauf und die Gründe des Bewährungswiderrufs zu übermitteln. Bei einer zeitnahen Information des Justizvollzugs über Ihre Stärken, Probleme und sozialen Verhältnisse können diese Angaben frühzeitig im Rahmen der Vollzugsplanung berücksichtigt werden. Es wird Ihnen damit die doppelte Erhebung von Informationen erspart und es kann ggf. auf dringende Belange sofort reagiert werden.

Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Ihren vorherigen Bewährungshelfer in die Vollzugsplanung einzubeziehen ( bei Jugendlichen zusätzlich den Jugendgerichtshelfer).

Im Falle einer vorzeitigen Haftentlassung mit Unterstellung unter einen Bewährungshelfer oder bei einer Entlassung zum Strafende mit anschließender Führungsaufsicht werden gemäß § 180 Abs. 4 StVollzG die zur Weiterbetreuung notwendigen Informationen durch den Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt an den Sozialen Dienst der Justiz weitergeleitet (auch ohne Schweigepflichtentbindung). Bei Jugendlichen können mit der Schweigepflichtentbindung auch von der Jugendgerichtshilfe stammende Daten (z.B. Jugendgerichtshilfebericht) an den Sozialen Dienst der Justiz übermittelt werden.

Soweit erforderlich kann in Vorbereitung der Haftentlassung ein gemeinsames Gespräch zwischen Ihnen, dem Sozialdienst des Justizvollzugs und dem Sozialen Dienst der Justiz geführt werden.

Die Zustimmung zur Durchgehenden Betreuung und die damit erteilte Schweigepflichtentbindung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden.